

Markt Eschau Ortsteil Sommerau



Artenschutzrechtliche Potenzialabschätzung

Zum Bebauungsplan

„Schafhof“

Ausgearbeitet:



TRÖLENBERG + VOGT
LANDSCHAFTS ARCHITEKTEN
Partnerschaftsgesellschaft mbB
Grünwaldstr. 3, 63739 Aschaffenburg
Telefon 0 60 21 / 2 21 29 Fax 21 92 76
info@tv-landschaft.eu tv-landschaft.eu

Aschaffenburg, 16.04.2020

INHALTSVERZEICHNIS

1	Anlass und Aufgabenstellung	2
2	Beschreibung des Standortes und des Vorhabens	2
3	Datengrundlagen	3
4	Methodisches Vorgehen und Begriffsbestimmung	3
5	Wirkungen des Vorhabens	4
5.1	Baubedingte Wirkfaktoren / Wirkprozesse.....	4
5.2	Anlage- und betriebsbedingte Wirkfaktoren / Wirkprozesse.....	4
6	Maßnahmen zur Vermeidung und zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität	5
6.1	Maßnahmen zur Vermeidung, schonende Bauausführung.....	5
6.2	Maßnahmen zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität (vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen i.S.v. § 44 Abs. 5 BNatSchG)	5
7	Bestand sowie Darlegung der Betroffenheit der Arten	6
7.1	Bestand und Betroffenheit der Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie	6
7.1.1	Pflanzenarten nach Anhang IV b) der FFH-Richtlinie	6
7.1.2	Tierarten nach Anhang IV a) der FFH-Richtlinie	6
7.2	Bestand und Betroffenheit der Europäischen Vogelarten nach Art. 1 der Vogelschutz-Richtlinie ..	7
8	Fazit	8
9	Anhang	9
9.1	Fotos	9
9.2	Quellenverzeichnis	10

1 Anlass und Aufgabenstellung

Der Eigentümer des Schafhofes in Eschau beabsichtigt zur Stabilisierung des Standortes die Errichtung eines Wohnhauses zur Eigennutzung sowie eines Hofladens zur Vermarktung der selbstangebauten biologischen landwirtschaftlichen Produkte vom Schafhof und der angrenzenden Region. Die Gemeinde Eschau plant daher die Aufstellung des Bebauungsplanes „Schafhof“.

Um den rechtlichen Anforderungen an Eingriffsplanungen gerecht zu werden und aufgrund der (potenziellen) Vorkommen europarechtlich geschützter Arten, ist eine artenschutzrechtliche Abschätzung des Vorhabens durchzuführen.

Mit der Erarbeitung wurde das Büro TRÖLENBERG + VOGT (Aschaffenburg) beauftragt.

Darin werden:

- die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG bezüglich der gemeinschaftsrechtlich geschützten Arten (europäische Vogelarten gem. Art. 1 Vogelenschutz-Richtlinie, Arten des Anhangs IV FFH-Richtlinie), die durch das Vorhaben eintreten können, ermittelt und dargestellt. (*Hinweis zu „Verantwortungsarten“ nach § 54 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG: Diese Regelung wird erst mit Erlass einer neuen Bundesartenschutzverordnung durch das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und nukleare Sicherheit mit Zustimmung des Bundesrates wirksam, da die Arten erst in einer Neufassung bestimmt werden müssen. Wann diese vorgelegt werden wird, ist derzeit nicht bekannt.*)
- Ggf. die naturschutzfachlichen Voraussetzungen für eine Ausnahme von den Verboten gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG geprüft.

Für die „Verantwortungsarten“ ist also derzeit keine artenschutzrechtliche Prüfung erforderlich. Sofern sich jedoch schutzwürdige Vorkommen von beispielsweise Arten der Roten Liste ergeben, sind diese im Einzelfall vertieft zu betrachten.

2 Beschreibung des Standortes und des Vorhabens

Der Geltungsbereich des B-Plans hat einen Umfang von ca. 1,26 ha und befindet sich auf Gemarkung Sommerau nördlich der Ortsbebauung an der MIL 26.

Das Planungsgebiet ist bereits durch Gebäude und befestigte Flächen des Schafhofes geprägt. Aktuell besteht der Hof aus einer Gastwirtschaft, 10 Fremdenzimmern sowie Nebengebäuden für die Unterbringung von verschiedenen landwirtschaftlichen Fahrzeugen und Maschinen. Dazwischen sind kleinere Grünflächen, teilweise mit Einzelbäumen und Sträuchern, vorhanden. Im westlichen Teil des Geltungsbereiches befinden sich außerdem ein vegetationsfreier Auslauf für Zuchtschweine sowie ein Hühnerstall. Am Rand des Bebauungsplangebietes im Norden und Westen ragen Weideflächen von Dammwild in den Geltungsbereich hinein.

Der Bebauungsplan sieht die Ausweisung eines Sondergebietes vor. Die Flächennutzungen sollen im Wesentlichen erhalten bleiben, allerdings werden die Gebäude teilweise umgebaut. Die restlichen Flächen werden als Flächen für die Landwirtschaft ausgewiesen und sollen ebenfalls wie bisher genutzt werden.



Luftbild mit Geltungsbereich



Bebauungsplan

3 Datengrundlagen

Die artenschutzrechtliche Potenzialabschätzung basiert auf der Auswertung von Literatur, vorhandenem Datenmaterial und Begehungen der Fläche. Im Einzelnen:

- Bebauungsplan „Schafhof“, Planer FM, F. v. 14.10.19
- Abfrage zu saP-relevanten Arten für den Landkreis Miltenberg über die Online-Datenbank des LfU; <http://www.lfu.bayern.de/natur/sap/arteninformationen/ort/suche?nummer=676&typ=landkreis>
- Arten- und Biotopschutzprogramm ABSP, Landkreis Miltenberg, München 2002
- Begehung zu tierökologisch relevanten Habitatstrukturen am 15.02.20
- Grundlagenwerke und Fachliteratur (s. Literaturverzeichnis)
- Luftbild

4 Methodisches Vorgehen und Begriffsbestimmung

Methodisches Vorgehen und Begriffsabgrenzungen der nachfolgenden Untersuchung stützen sich auf die mit Schreiben des Bayerischen Staatsministeriums für Wohnen, Bau und Verkehr vom 20.08.2018 Az.: G7-4021.1-2-3 eingeführten "Hinweise zur Aufstellung naturschutzfachlicher Angaben zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung in der Straßenplanung (saP)" mit Stand 08/2018.

Sie werden an die Belange der vorliegenden Planung angepasst.

Zu Beginn der Arbeiten wurde eine Relevanzprüfung durchgeführt. Dabei wird geprüft, welche grundsätzlich in Bayern vorkommenden saP-relevanten Arten vom Vorhaben betroffen sein können.

Die für Bayern vorliegenden Tabellen des zu prüfenden Artenspektrums umfassen nachfolgende Tier- und Pflanzengruppen:

Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie

Fledermäuse	Käfer
Sonstige Säugetiere	Tagfalter
Kriechtiere (Reptilien)	Nachtfalter
Lurche (Amphibien)	Schnecken
Fische	Muscheln
Libellen	Gefäßpflanzen

Vogelarten nach Art. 1 der Vogelschutz-Richtlinie

Brutvogelarten in Bayern
Regelmäßige Gastvögel im Gebiet

Die Relevanzprüfung erfolgt an Hand folgender Abschichtungskriterien (verkürzt):

- Wirkraum des Vorhabens innerhalb (X) / außerhalb des Verbreitungsgebietes (0)
- Erforderlicher Lebensraum/Standort der Art im Wirkraum des Vorhabens vorkommend (X) / nicht vorkommend (0)
- Wirkungsempfindlichkeit gegeben (X) / projektspezifisch gering (0)

Anhand der spezifischen Verbreitung und über das Lebensraum-Kriterium können Amphibien, Fische, Libellen, Käfer, Tag- und Nachtfalter, Schnecken, Muscheln und Gefäßpflanzen abgeschichtet werden. Näher zu betrachten sind Fledermäuse, sonstige Säugetiere, Reptilien, und Brutvögel.

5 Wirkungen des Vorhabens

Nachfolgend werden die Wirkfaktoren ausgeführt, die in der Regel Beeinträchtigungen und Störungen der streng und europarechtlich geschützten Tier- und Pflanzenarten bewirken können.

5.1 Baubedingte Wirkfaktoren / Wirkprozesse

Flächeninanspruchnahme

Baubedingt ist in erster Linie der Abbruch bzw. Umbau von Gebäuden artenschutzrechtlich relevant. Dadurch könnte es zur Zerstörung von Fledermausquartieren kommen. Für Baustelleneinrichtungsflächen sind befestigte Flächen in ausreichendem Umfang vorhanden, so dass davon auszugehen ist, dass es dadurch zu keiner Beeinträchtigung kommt.

Barrierewirkungen/Zerschneidung/Kollisionsrisiko

Solche Wirkungen und Risiken sind durch den räumlich und zeitlich begrenzten Eingriff nicht erkennbar.

Lärm- und stoffliche Immissionen, Erschütterungen, Optische Störungen

Während der Bauzeit wird es zu einer zeitlich begrenzten Erhöhung von Lärm- und stofflichen Immissionen, Erschütterungen und optischen Störungen kommen. Damit könnten Fledermäuse und Vögel aus den Jagdrevieren sowie aus Fortpflanzungs- und Ruhestätten im Plangebiet vertrieben werden.

5.2 Anlage- und betriebsbedingte Wirkfaktoren / Wirkprozesse

Flächeninanspruchnahme

Die Flächennutzungen bleiben im Wesentlichen bestehen. Wenn überhaupt werden nur sehr kleinflächig Flächen neu versiegelt oder befestigt. Anlagebedingt ist die Flächeninanspruchnahme somit vernachlässigbar. Betriebsbedingt findet keine zusätzliche Flächeninanspruchnahme statt. Allerdings werden Gebäude abgerissen bzw. umgebaut, was zu Beeinträchtigungen potenziell vorkommender Fledermaus- und Vogelarten führen kann.

Barrierewirkungen/Zerschneidung

Eine Barrierewirkung ist durch das Vorhaben nicht gegeben.

Lärm- und stoffliche Immissionen, Erschütterungen, Optische Störungen

Aufgrund der Wiedereröffnung der Gastwirtschaft und des geplanten Hofladens ist mit verstärktem Besucherverkehr zu rechnen. Unter Berücksichtigung der Vorbelastungen durch die angrenzende Straße sowie die bestehende Hofnutzung, dürften die Störungen jedoch ohne wesentliche Auswirkungen auf die Arten bleiben. Relevante stoffliche Immissionen oder Erschütterungen sind nicht zu erwarten. Insgesamt dürften die Störungen also gering ausfallen.

Tötung, Kollisionsgefahr

Das Kollisionsrisiko von Arten mit Fahrzeugen könnte sich aufgrund des Besucherverkehrs erhöhen. Da der geschotterte Parkplatz und die Zufahrt jedoch keine Lebensraumqualitäten aufweisen, ist ein diesbezügliches Risiko gering.

6 Maßnahmen zur Vermeidung und zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität

6.1 Maßnahmen zur Vermeidung, schonende Bauausführung

Folgende Vorkehrungen zur Vermeidung werden durchgeführt, um Gefährdungen von Tier- und Pflanzenarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie und von Vogelarten zu vermeiden oder zu mindern. Die Ermittlung der Verbotstatbestände gem. § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG erfolgt unter Berücksichtigung folgender Vorkehrungen:

- **Erhaltung bestehender Gehölze**
Die vorhandenen Gehölze sind soweit möglich zugunsten von Gehölzbrütern sowie von Fledermäusen zu erhalten. Lagerflächen oder Baustelleneinrichtungsflächen sind nicht im Wurzelbereich vorzusehen.
- **Baumfällung und Gehölzrodung im Winterhalbjahr**
Um eine Tötung von Gehölzbrütern auszuschließen, sind Baumfällungen und Gehölzrodungen nur im Winterhalbjahr (Anfang Oktober bis Ende Februar) durchzuführen.
- **Minimierung der Beleuchtung**
Die nächtliche Beleuchtung ist auf das Notwendigste zu reduzieren. Um die Anlockwirkung auf Insekten so weit wie möglich einzuschränken, sind abgeschirmte, insektenfreundliche Beleuchtungsanlagen ohne UV-Anteil (Natriumhochdruckdampflampen oder Leuchtdioden) zu verwenden.
- **Abbruch und Umbau von Gebäuden**
Beim Abbruch und Umbau von Gebäuden ist auf eine möglichst verträgliche Vorgehensweise zu achten. Damit die dort potenziell lebenden Tiere nicht bei der Fortpflanzung und/oder der Zeit der Winterruhe gestört bzw. verletzt/getötet werden, ist dieses wenn möglich in der Zeit vom 15. September bis 31. Oktober vor Beginn der Frostperiode durchzuführen. Zudem sind die Gebäude unmittelbar vor den Abbrucharbeiten durch einen Fachgutachter zu kontrollieren. Im Falle gesetzlich geschützter Lebensstätten erfolgt die weitere Vorgehensweise nach Vorgabe des Fachgutachters.
- **Eingriffe in potenzielle Winterquartiere für Zauneidechsen**
Eingriffe in Bereiche, die potenziell als Winterquartiere für Zauneidechsen geeignet sind, sind nur außerhalb deren Überwinterungszeit, also witterungsabhängig ca. von Ende März bis Ende August durchzuführen. Dies trifft auf die Steinblöcke zur Hangbefestigung zu, in deren Ritzen Zauneidechsen überwintern könnten.

6.2 Maßnahmen zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität

(vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen i.S.v. § 44 Abs. 5 BNatSchG)

Maßnahmen zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität (CEF-Maßnahmen) haben zum Ziel, die betroffenen Lebensräume der Arten in einen Zustand zu versetzen, welcher es den Populationen ermöglicht, einen geplanten Eingriff schadlos zu verkraften. Dies setzt ihre rechtzeitige Umsetzung und Wirksamkeit voraus.

Folgende Maßnahmen werden durchgeführt. Die Ermittlung der Verbotstatbestände erfolgt unter Berücksichtigung dieser Vorkehrungen.

- **Aufhängen von Fledermauskästen**
Da im Zuge der Baumaßnahme Gebäude und Unterstellhallen mit potenziellen Quartieren für Fledermäuse umgebaut bzw. abgebrochen werden, sind als Ausgleich **vor** dem Eingriff 4 Fledermauskästen an den verbleibenden Gebäuden anzubringen (Hinweis: Aufhänghöhe mind. 3 m; freier Anflug; Ausrichtung Richtung Süden, Osten oder Westen).

7 Bestand sowie Darlegung der Betroffenheit der Arten

7.1 Bestand und Betroffenheit der Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie

7.1.1 Pflanzenarten nach Anhang IV b) der FFH-Richtlinie

Vorkommen von Pflanzenarten nach Anhang IV b) FFH-RL im Gebiet sind nicht bekannt und auch nicht zu erwarten.

7.1.2 Tierarten nach Anhang IV a) der FFH-Richtlinie

Bezüglich der Tierarten nach Anhang IV a) FFH-RL ergeben sich aus § 44 Abs.1 Nrn. 1 bis 3 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG für nach § 15 Absatz 1 BNatSchG unvermeidbare Beeinträchtigungen durch Eingriffe in Natur und Landschaft, die nach § 17 Absatz 1 oder Absatz 3 BNatSchG zugelassen oder von einer Behörde durchgeführt werden, folgende Verbote:

Schädigungsverbot von Lebensstätten:

Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten.

Abweichend davon liegt ein Verbot nicht vor, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird (§ 44 Abs. 5 Satz 2 Nr. 3 BNatSchG).

Störungsverbot:

Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten.

Ein Verbot liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population der betroffenen Arten verschlechtert (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG).

Tötungs- und Verletzungsverbot:

Fang, Verletzung oder Tötung von Tieren sowie Beschädigung, Entnahme oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen bei Errichtung oder durch die Anlage des Vorhabens sowie durch die Gefahr von Kollisionen im Straßenverkehr.

Abweichend davon liegt ein Verbot nicht vor,

- wenn die Beeinträchtigung durch den Eingriff oder das Vorhaben das *Tötungs- und Verletzungsrisiko* für Exemplare der betroffenen Arten *nicht signifikant erhöht* und diese Beeinträchtigung bei Anwendung der gebotenen, fachlich anerkannten Schutzmaßnahmen nicht vermieden werden kann (§ 44 Abs. 5 Satz 2 Nr. 1 BNatSchG);
- wenn die Tiere oder ihre Entwicklungsformen im Rahmen einer erforderlichen Maßnahme, die auf den Schutz der Tiere vor Tötung oder Verletzung oder ihrer Entwicklungsformen vor Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung und die Erhaltung der ökologischen Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gerichtet ist, beeinträchtigt werden und diese Beeinträchtigungen unvermeidbar sind (§ 44 Abs. 5 Satz 2 Nr. 2 BNatSchG).

7.1.2.1 Säugetiere

In der Online-Datenbank des LfU sind für den Landkreis Miltenberg 13 Fledermausarten gelistet. Dabei sind sowohl Gebäudebewohner als auch Baumfledermäuse benannt.

Gemäß Bebauungsplan sind alle bestehenden Bäume bis auf einen im Zentrum zur Erhaltung festgesetzt. Sofern dieser beseitigt wird, ist die Fällung im Winterhalbjahr vorgesehen. Potenzielle Winterquartiere von Fledermäusen in Form von Spalten, Rissen oder Höhlen sind nicht vorhanden, so dass eine Betroffenheit von Fledermausarten durch eine Fällung ausgeschlossen werden kann.

Darüber hinaus ist der Abriss bzw. Umbau von Gebäuden und Unterstellhallen vorgesehen. Das Vorhandensein von Quartieren und damit eine Betroffenheit von Fledermausarten kann nicht ausgeschlossen werden. Daher sind die Gebäude und Hallen vor dem Eingriff durch eine fachlich geeignete Person auf gesetzlich geschützte Lebensstätten hin zu untersuchen. Sollten solche festgestellt werden, erfolgt die

weitere Vorgehensweise nach Vorgabe des Fachgutachters. Der günstigste Zeitpunkt für Abbrucharbeiten ist in der Zeit vom 15. September bis 31. Oktober vor Beginn der Frostperiode durchzuführen.

Als Ausgleich für die potenziell verloren gehenden Fledermausquartiere ist vor dem Eingriff das Aufhängen von 4 Fledermauskästen an den verbleibenden Gebäuden vorgesehen.

Die potenzielle Eignung des Gebietes als Jagdhabitat wird durch das Vorhaben nicht beeinträchtigt.

Die bauzeitlichen oder betrieblichen Störwirkungen (Lärm, optische Aktivitäten) sind lokal begrenzt und geringfügig. Damit wird auch der Verbotstatbestand der erheblichen Störung nicht erfüllt.

Weitere Säugetierarten nach Anhang Iva) FFH-Richtlinie sind von dem Vorhaben nicht betroffen.

7.1.2.2 Kriechtiere

Für den Landkreis Miltenberg ist das Vorkommen von Schlingnatter, Zauneidechse und Sumpfschildkröte benannt. Letztere kann aufgrund fehlender Stillgewässer im Geltungsbereich ausgeschlossen werden. Zauneidechse und Schlingnatter können prinzipiell auf den angrenzenden Wiesenflächen und somit auch im Randbereich des Geltungsbereiches vorkommen. Im Bereich des geplanten Sondergebietes sind die vorhandenen Strukturen überwiegend nicht als Lebensraum für Reptilien geeignet (v.a. befestigte und versiegelte Flächen, Rasenflächen, Gebäude). Diese sind daher wenn überhaupt überwiegend nur als Durchzügler zu erwarten. Nicht ganz ausgeschlossen werden kann jedoch, dass Zauneidechsen in den Ritzen der Steinblöcke, die der Hangbefestigung dienen, überwintern. Sofern daran Eingriffe stattfinden, sind diese daher auf den Zeitraum außerhalb der Überwinterung von Zauneidechsen zu beschränken.

Eine Betroffenheit durch das Vorhaben kann unter Berücksichtigung benannter Maßnahme ausgeschlossen werden.

7.1.2.3 Sonstige Tierarten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie

Sonstige Vorkommen von Tierarten nach Anhang IV b) FFH-RL im Gebiet sind von den Verboten nicht betroffen bzw. nicht bekannt und auch nicht zu erwarten.

7.2 Bestand und Betroffenheit der Europäischen Vogelarten nach Art. 1 der Vogelschutz-Richtlinie

Bezüglich der Europäischen Vogelarten nach Art. 1 VRL ergeben sich aus § 44 Abs.1 Nrn. 1 bis 3 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG für nach § 15 Absatz 1 BNatSchG unvermeidbare Beeinträchtigungen durch Eingriffe in Natur und Landschaft, die nach § 17 Absatz 1 oder Absatz 3 BNatSchG zugelassen oder von einer Behörde durchgeführt werden, folgende Verbote:

Schädigungsverbot von Lebensstätten:

Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten.

Abweichend davon liegt ein Verbot nicht vor, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird (§ 44 Abs. 5 Satz 2 Nr. 3 BNatSchG).

Störungsverbot:

Erhebliches Stören von europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauer-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten.

Ein Verbot liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population der betroffenen Arten verschlechtert (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG).

Tötungs- und Verletzungsverbot (siehe Nr. 2.3 der Formblätter):

Fang, Verletzung oder Tötung von Tieren sowie Beschädigung, Entnahme oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen bei Errichtung oder durch die Anlage des Vorhabens sowie durch die Gefahr von Kollisionen im Straßenverkehr.

Abweichend davon liegt ein Verbot nicht vor,

- wenn die Beeinträchtigung durch den Eingriff oder das Vorhaben das **Tötungs- und Verletzungsrisiko** für Exemplare der betroffenen Arten **nicht signifikant erhöht** und diese Beeinträchtigung bei Anwendung der gebotenen, fachlich anerkannten Schutzmaßnahmen nicht vermieden werden kann (§ 44 Abs. 5 Satz 2 Nr. 1 BNatSchG);

- **wenn die Tiere oder ihre Entwicklungsformen im Rahmen einer erforderlichen Maßnahme, die auf den Schutz der Tiere vor Tötung oder Verletzung oder ihrer Entwicklungsformen vor Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung und die Erhaltung der ökologischen Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gerichtet ist, beeinträchtigt werden und diese Beeinträchtigungen unvermeidbar sind (§ 44 Abs. 5 Satz 2 Nr. 2 BNatSchG).**

Gemäß der gesetzlichen Bestimmungen sind alle wild lebenden Vogelarten zu berücksichtigen (§ 44 BNatSchG).

In der Online-Datenbank sind für den Landkreis Miltenberg 69 Arten benannt. Darüber hinaus lässt die Lebensraumausstattung noch einige weitere, weit verbreitete und ungefährdete Arten erwarten.

Die vorhandenen Gehölze stellen potenzielle Fortpflanzungs- und Ruhestätten sowie Nahrungshabitat von verschiedenen Vogelarten dar. Fast alle Gehölze sollen jedoch erhalten werden. Sofern die Beseitigung von Bäumen oder Sträuchern vorgesehen ist, ist dies im Winterhalbjahr durchzuführen. Dadurch kann eine Schädigung von Fortpflanzungsstätten vermieden werden.

Die Gebäude und Unterstellhallen stellen potenzielle Fortpflanzungs- und Ruhestätten für Gebäudebrüter dar. Aufgrund der vorhandenen Lebensraumstrukturen ist jedoch wenn überhaupt nur mit weit verbreiteten Arten zu rechnen, die in der Umgebung ausreichend Ausweichquartiere finden. Der Verlust potenzieller Brutplätze durch die Abbruch- und Umbauarbeiten dürfte somit keine Auswirkungen auf möglicherweise betroffene Arten haben. Vor Beginn der Bauarbeiten ist jedoch durch eine fachliche geeignete Person sicherzustellen, dass sich zum Zeitpunkt des Abbruchs keine gesetzlich geschützten Lebensstätten an den betroffenen Gebäuden befinden. Sofern Gebäudebrüter festgestellt werden, muss der Baubeginn ggf. verschoben werden und ein Ausgleich in Form von Nistkästen zeitnah erfolgen. Die Vorgehensweise sowie den Umfang ggf. erforderlicher Ausgleichsmaßnahmen legt in diesem Fall die benannte fachlich geeignete Person fest.

Die bauzeitlichen oder betrieblichen Störwirkungen (Lärm, optische Aktivitäten) sind lokal begrenzt und geringfügig. Zudem können gestörte Arten in die Umgebung, die ähnliche Strukturen aufweist, ausweichen. Damit wird auch der Verbotstatbestand der erheblichen Störung für keine Art erfüllt.

8 Fazit

Für keine Art des Anhangs IV der FFH-Richtlinie sowie für keine europäische Vogelart gem. Art. 1 der Vogelschutzrichtlinie werden unter Berücksichtigung der benannten Vermeidungsmaßnahmen die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG erfüllt. Eine ausnahmsweise Zulassung des Vorhabens nach § 45 Abs. 7 BNatSchG ist dementsprechend nicht erforderlich.

Bearbeitet:



Aschaffenburg, 16. April 2020

9 Anhang

9.1 Fotos



Abzubrechendes Nebengebäude und Unterstellhalle



Balken und Ritzen mit potenziellen Fortpflanzungs- und Ruhestätten für Vögel und Fledermäuse



Weideflächen, tlw. vegetationsfrei



Südlicher Teil des Schafhofes ohne geplante Änderungen



Blick auf den Schafhof von Norden



...und von Nordwesten

9.2 Quellenverzeichnis

Gesetze, Normen und Richtlinien

- Bundesnaturschutzgesetz i.d.F. vom 29.07.2009, letzte Änderung vom 13.05.2019
- Bayerisches Naturschutzgesetz i.d.F. vom 23.02.2011, letzte Änderung vom 21.02.2020
- Bundesartenschutzverordnung i.d.F. vom 16.02.2005, letzte Änderung vom 21.01.2013
- Richtlinie des Rates 92/43/EWG vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wild lebenden Tiere und Pflanzen (FFH-Richtlinie), zuletzt geänd. durch die Richtlinie des Rates 2013/17/EU vom 13.05.2013
- Richtlinie 2009/147/EG über die Erhaltung der wild lebenden Vogelarten (Vogelschutz-Richtlinie), Amtsblatt der Europäischen Union L 20 vom 26.01.2010
- Richtlinie 97/62/EG des Rates vom 27. Oktober 1997 zur Anpassung der Richtlinie 92/43/EWG zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wild lebenden Tiere und Pflanzen an den technischen und wissenschaftlichen Fortschritt

Literatur

BAYERISCHES LANDESAMT FÜR UMWELT (BAYLFU):

- Arteninformationen, Vorkommen in TK-Blatt 5920; Online-Abfrage am 20.02.2020
- Rote Liste gefährdeter Tiere Bayerns. Schriftenreihe des Bay. LfU 166: 1-384, München 2003.
- Auszug aus dem Artenschutzkataster. Stand 01.03.2020

BAYERISCHES STAATSMINISTERIUM DES INNEREN (BAYSTMI):

Hinweise zur Aufstellung naturschutzfachlicher Angaben zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung in der Straßenplanung (saP),

https://www.stmb.bayern.de/assets/stmi/buw/bauthemen/02_2018-08-20_stmb-g7_sap_vers_3-3_hinweise.pdf

BAYERISCHES STAATSMINISTERIUM FÜR LANDESENTWICKLUNG UND UMWELTFRAGEN (BAYSTMLU):

- Arten- und Biotopschutzprogramm ABSP, Landkreis Miltenberg, München 2002

BEZZEL, E., GEIERSBERGER, I., LOSSOW, G. V., PFEIFER, R.:

Brutvögel in Bayern,

Ulmer-Verlag, Stuttgart, 2005

BUNDESAMT FÜR NATURSCHUTZ (BFN):

- Rote Liste gefährdeter Tiere Deutschlands, Schriftenreihe f. Landschaftspflege und Naturschutz 55: 1-434, 1998.
- Rote Liste gefährdeter Tiere Deutschlands, Band 1 – Wirbeltiere, Schriftenreihe f. Landschaftspflege und Naturschutz 70/1: 1-388, 2009.

MESCHEDE, A. & RUDOLPH, B.-U.:

Fledermäuse in Bayern,

Ulmer-Verlag, Stuttgart, 2004

PLANER FM:

Markt Eschau – Bebauungsplan „Schafhof“, Begründung, Stand 14.10.2019

SÜDBECK, P., BAUER, H. G., BOSCHERT, M., BOYE, P. & KNIEF, W.:

Rote Liste der Brutvögel Deutschlands. 4. Fassung. Berichte zum Vogelschutz 44: 23-81, 2007